



Naturbestattungsverordnung der Marktgemeinde Pyhra für die Naturbestattungsanlage „Grüner Himmel – Pyhra“

1. Die Naturbestattungsanlage ist durch den vom Bewilligungsbescheid des Landes NÖ erfassten Plan begrenzt.
2. Die Bestattungsstellen sind im Grabstellenverzeichnis sowie im Übersichtsplan ersichtlich. Im Hinblick auf die Art der Bestattung ist das Recht an einer Bestattungsstelle mit der Bestattung einer verrottbaren Urne/Aschenkapsel konsumiert und kann diese Bestattungsstelle auch nicht mehr zugewiesen werden. Bei noch nicht erfolgter Bestattung in einer zugewiesenen Bestattungsstelle beträgt das Benutzungsrecht zehn Jahre und verlängert sich um weitere zehn Jahre. Die Beisetzungen finden ausschließlich durch die Einbringung von verrottbaren Urnen/Aschenkapseln in den Waldboden durch den von der Gemeinde Beauftragten statt. Die Abstände der Plätze für die verrottbaren Urnen/Aschenkapseln bestimmen sich nach dem Übersichtsplan und dem Grabstellenverzeichnis der Gemeinde über die Bestattungsstellen und befinden sich in einem Raster von 50 x 50 cm. Die exakte Lokalisierung der verrottbaren Urnen/Aschenkapseln ergibt sich aus den erfassten GPS-Daten. Hinweise über die Lage der verrottbaren Urnen/Aschenkapseln in der Natur geben auch die Markierungen auf den Bäumen der Naturbestattungsanlage.
3. Die Bestattungen finden bei Tageslicht statt.
4. Das Verhalten auf der Naturbestattungsanlage hat dem Zweck der Anlage entsprechend pietätvoll zu sein. Die Naturbestattungsanlage hat außer Hinweisschildern an der Grenze zur Naturbestattungsanlage und den Markierungen auf den Bäumen keinen Hinweis auf ihre Bestimmung als Bestattungsanlage. Das Anbringen von Denkmälern oder sonstigen Hinweisen auf die beigesetzten Aschenkapseln ist nicht gestattet. Solche Zeichen werden vom Bestatter unverzüglich entfernt. Der Aufenthalt in der Naturbestattungsanlage ist bei stürmischer Witterung untersagt. Das Betteln und das Halten von Haustieren sind auf der Fläche der Naturbestattungsanlage untersagt.
5. Anfragen zur Naturbestattung sind an die Gemeinde während der Amtsstunden oder den von der Gemeinde Beauftragten zu stellen.
6. Die Gebühren werden von der Gemeinde vorgeschrieben.
7. Diese Naturbestattungsanlagenverordnung tritt mit 01.11.2019 in Kraft.



Der Bürgermeister

Günter Schaubach, MBA

Angeschlagen am: 16.10.2019

Abgenommen am: